

Datenschutz, Strahlenschutz und Urheberrecht

H.-T. Klemm

Der Unfallchirurg

Organ der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie
Organ der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie

ISSN 0177-5537

Unfallchirurg

DOI 10.1007/s00113-015-0010-2



ONLINE FIRST

Der Unfallchirurg

Organ der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie
Organ der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie
Organ der Österreichischen Gesellschaft für Unfallchirurgie

Marknagelung

Aktuelle Entwicklungen bei Lagerung, Zugängen und Verriegelungstechniken

LiLa-Klassifikation für Frakturen der langen Röhrenknochen im Wachstumsalter
Zervikale Myelopathie nach leichter HWS-Distorsion Grad 1

Chirurgische Therapie der Skelettmastasen

CME

Indexed in Science Citation Index Expanded and Medline

www.DerUnfallchirurg.de
www.springermedizin.de

 Springer Medizin

Your article is protected by copyright and all rights are held exclusively by Springer-Verlag Berlin Heidelberg. This e-offprint is for personal use only and shall not be self-archived in electronic repositories. If you wish to self-archive your article, please use the accepted manuscript version for posting on your own website. You may further deposit the accepted manuscript version in any repository, provided it is only made publicly available 12 months after official publication or later and provided acknowledgement is given to the original source of publication and a link is inserted to the published article on Springer's website. The link must be accompanied by the following text: "The final publication is available at link.springer.com".

Datenschutz, Strahlenschutz und Urheberrecht

Probleme der Befundübermittlung in der Begutachtungspraxis

Für eine sachgerechte medizinische Begutachtung von z. B. gesundheitlichen Folgen eines Unfallereignisses ist die Kenntnis der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit diesem Ereignis eingeleitet wurden, unabdingbar. Für ein professionelles Gutachten ist es also erforderlich, dass der Sachverständige die Anknüpfungs- und Befundtatsachen vollständig darstellt. Während nun der Gutachter in einem berufsgenossenschaftlichen Verfahren auf Grund der Amtsaufklärungspflicht des gesetzlichen Versicherers die Verwaltungsakte regelhaft aufgearbeitet vorgelegt bekommt, ist dies z. B. im privaten Versicherungsrecht nicht zwangsläufig der Fall. Hier bekommt der Gutachter die Befunde vorgelegt, die der Versicherte dem Versicherer zur Begründung seiner Ansprüche vorgelegt hat. In diesen Fällen muss nun der zu Begutachtende gebeten werden, sich um Beiziehung der Befundtatsachen zu bemühen, meist wird diese Aufgabe dann aber auf den Sachverständigen übertragen. Bekommt der Sachverständige nun Kenntnis auch von Befunden, die im Rahmen einer Vorbegutachtung für einen anderen gesetzlichen und/oder privaten Versicherer erhoben wurden (Röntgenbilder, EKGs, neurophysiologische Untersuchungsbefunde u. ä.), stößt die Weitergabe dieser an Dritte in der Praxis schnell an Grenzen. Oft hört man bei der Befundanforderung das Argument, dass die Daten z. B. der Berufsgenossenschaft gehören würden und somit eine Befundweitergabe unmöglich sei. Dies gründet sich bei Medizinern wie aber erstaunlicherweise auch bei Sachbearbeitern von Behörden oder Versiche-

rungen meist auf die Unkenntnis der gesetzlichen Grundlagen und führt regelhaft aus Angst vor Verstößen gegen geltendes Recht zu übertrieben vorsichtigem Verhalten. Dies mündet leider viel zu oft in einem negativen Bescheid einer Anfrage zur Befundübermittlung. Manchmal liegt aber die Verweigerung der Befundweitergabe auch darin begründet, dass der Ersteller des Erstbefundes ohne Auftrag für ein Zusatzgutachten durch Anmerkungen wie: „Dieser Befund ist nur zur Verbesserung des Heilverlaufs angefertigt worden und darf nicht für gutachtliche Zwecke verwendet werden“ am Honorar des anfordernden Fremdgutachters partizipieren will.

In diesem Beitrag sollen Handlungsgrundlagen für den korrekten Umgang mit insbesondere im Rahmen einer Begutachtung erhobenen Befunddaten aufgezeigt werden.

Grundlagen der Befundweitergabe/Einsicht von im Rahmen einer Begutachtung erhobenen Befundtatsachen

Der beauftragte Arzt als Gutachter ist kein Behandler und unterliegt somit dem Werkvertragsrecht. Er steht bei Beauftragung durch einen Dritten mit dem zu Begutachtenden nicht einmal in einem vertraglichen Verhältnis.

Recht der Sozialversicherung

Oft wird von Gutachtern/Institutionen argumentiert, dass erhobene Befunddaten Eigentum der den Gutachtenauftrag

erteilenden Berufsgenossenschaft wären, was eine Befundübermittlung verböte.

Die Erhebung von Befunden im Rahmen der Begutachtung unterscheidet sich aber nicht von einer eigentlichen Behandlungsakte. Diese Akte stände zwar im Eigentum des Arztes oder des Trägers einer Gesundheitseinrichtung, was aber nicht dem Einsichtsrecht des Patienten/Versicherten entgegengehalten werden kann [1], sowie normative Regelung im Patientenrechtegesetz [2].

Ein weiterhin oft bemühtes Argument gegen die Weitergabe der Befunddaten ist jenes, dass die erhobenen Befunde einem rechtlich geschützten Urheberrecht unterliegen würden. „Wegen des wissenschaftlichen Freihaltebedürfnisses sind allerdings Darstellungen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Lehrsätze sowie die Verwendung der im wissenschaftlichen Bereich üblichen Ausdrucksweise grundsätzlich urheberrechtlich frei“ [3]. Ein medizinisches Sachverständigen Gutachten erreicht also regelhaft nicht die Schöpfungshöhe des Urheberrechtsschutzes, die ggf. in Gutachten notwendige tiefgreifende Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Zusammenhangsfragen ist lediglich Ausdruck der hohen Qualität medizinischen Fachwissens [4].

Für Röntgenaufnahmen ist das Problem unabhängig vom Sachgebiet der Begutachtung einfach zu lösen unter Rückgriff auf die Röntgenverordnung:

- § 28 Aufzeichnungspflichten, Röntgenpass
 - (6) Auf elektronischem Datenträger aufbewahrte Röntgenbilder und Aufzeichnungen müssen einem mit- oder weiterbehandelnden Arzt

Zusammenfassung · Abstract

oder Zahnarzt oder der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle in einer für diese geeigneten Form zugänglich gemacht werden können. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und die daraus erstellten Bilder zur Befundung geeignet sind. Sofern die Übermittlung durch Datenübertragung erfolgen soll, müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleistet; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

- (8) Wer eine Person mit Röntgenstrahlung untersucht oder behandelt, hat einem diese Person später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt auf dessen Verlangen Auskünfte über die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erteilen und ihm die Aufzeichnungen und Röntgenbilder vorübergehend zu überlassen. Auch ohne dieses Verlangen sind die Aufzeichnungen und Röntgenbilder der untersuchten oder behandelten Person zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt vorübergehend zu überlassen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann. Sofern die Aufzeichnungen und Röntgenbilder einem beauftragten Dritten zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt überlassen werden, sind geeignete Maßnahmen zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu treffen. Auf die Pflicht zur Rückgabe der Aufzeichnungen und Röntgenbilder an den Aufbewahrungspflichtigen ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

Ein medizinischer Gutachter ist fraglos ein „untersuchender Arzt“ und auch sonst sind keine Vorgaben enthalten, die

Unfallchirurg DOI 10.1007/s00113-015-0010-2
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2015

H.-T. Klemm

Datenschutz, Strahlenschutz und Urheberrecht. Probleme der Befundübermittlung in der Begutachtungspraxis

Zusammenfassung

Der medizinische Sachverständige in Deutschland unterliegt dem Werkvertragsrecht und steht bei Beauftragung zur Gutachtenerstellung durch einen Dritten in keinem vertraglichen Verhältnis zu der zu begutachtenden Person. Im Privatversicherungsrecht oder dem Recht der Sozialversicherung sieht sich der Gutachter mit unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Vorgaben konfrontiert. Dies führt nicht selten dazu, dass Befundbeziehungen erschwert bis unmöglich gemacht werden, wenn der medizinische Sachverständige keine Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen hat. Die Übermittlung von Röntgenbildern ist bereits in der Röntgenverordnung geregelt, da der medizinische Gutachter/Sachverständige zweifelsfrei ein untersuchender Arzt ist und ihm somit nach §28(8) u. a. auf Verlangen Röntgenbilder vorübergehend zu überlassen sind. Dies gilt auch ohne Verlangen umso mehr, wenn damit weitere Röntgenuntersuchungen vermieden werden können.

Im Sozialversicherungsrecht regeln das Recht zur Einsichtnahme außerhalb des An-

wendungsbereiches der Röntgenverordnung neben dem Behandlungsvertrag auch §810 BGB und Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG. Mangels schützenswerter Drittinteressen ist hier dem Betroffenen ein Einsichtsrecht in Begutachtungsunterlagen zu zugestehen, zu dessen Ausübung der Gutachter vom zu Begutachtenden ermächtigt werden kann. Im Privatversicherungsrecht existieren nur für die (private) Krankenversicherung Regelungen über zu erteilende Auskünfte über Behandlungen oder Einsichtnahmen in Gutachten. In anderen Versicherungszweigen ließe sich das Einsichtsrecht des zu Begutachtenden in entsprechende Gutachten und/oder Befundgrundlagen nur als Nebenpflicht aus dem Versicherungsvertrag oder unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich verbürgten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten.

Schlüsselwörter

Datenschutz · Strahlenschutz · Gutachten · Röntgenverordnung · Urheberrechtsschutz

Data protection, radiation protection and copyright. Problems of transferring results in assessment practice

Abstract

In Germany, the medical assessor is subject to the law on contracts for work and services (“Werkvertragsrecht”). When a medical expert assesses a subject on behalf of a third party, there is no contractual relationship between them. In the field of private insurance law and in social insurance law, the medical expert is faced with various procedural requirements. Failing to meet these legal requirements often makes the assessment difficult or even impossible. The transfer of radiographs to the medical assessor is dealt with in the German X-ray regulations (“Röntgenverordnung”). The assessor, who is without doubt an examining doctor, has the right to have the radiographs temporarily made available (§ 28 et al.). Passing on the radiographs is all the more appropriate if by doing so additional X-ray examinations can be avoided.

The right of access to medical data in the social security law, apart from X-ray regulations, is regulated by German Civil Code (BGB) § 810

and German Basic Law section 1 paragraph 1 in connection with section 2 paragraph 1 (“§ 810 BGB; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG”). In the absence of third party interest worthy of protection, the right of access to assessment records has to be granted to the subject, who will then authorize the examining medical expert to exercise this right. In private insurance law, only the private health insurance has its regulation concerning obtaining information about treatment or the access to medical assessments. In other types of insurance the medical assessor's right of access to medical examination data and/or the basis for medical findings can only be derived from secondary obligations as part of the insurance contract or directly from general constitutional personal rights.

Keywords

Data protection · Radiation protection · Medical assessor · German X-ray regulations · Copyright notice

von Wortlaut oder Systematik her einer Anwendung dieser Regelungen auf die Begutachtung außerhalb eines Behandlungsverhältnisses entgegenstünden. Im Gegenteil: Gerade um eine unnötige und letztlich damit nicht indizierte Strahlenbelastung zu vermeiden, ist die Herausgabe der Bilder bzw. der entsprechenden Datenträger an die betroffene „Person“ und/oder den Gutachter – ggf. nach Ermächtigung – rechtlich nicht nur möglich, sondern sogar geboten.

Für erhobene Befunddaten außerhalb des Bereichs ionisierender Strahlung (Magnetresonanztomographie, EKG, elektro-neurophysiologische Befunde etc.) muss auf das bereits zitierte Einsichtsrecht verwiesen werden. In einer Grundsatzentscheidung führte das BVerfG hierzu aus, dass „die ärztlichen Krankenunterlagen mit ihren Angaben über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen den Patienten unmittelbar in seiner Privatsphäre“ betreffen würden [5].

Die im Rahmen einer Begutachtung erhobenen Daten betreffen also den Versicherten unmittelbar in seiner Privatsphäre. Dementsprechend kann der Gutachter von ihm zum Einsichtsrecht „ermächtigt“ werden.

Privatversicherungsrecht

Hier besteht kein allumfassendes Akteneinsichtsrecht. Es gibt in diesem Rechtsgebiet Argumente für und gegen eine mögliche Befundweitergabe [6]. Nur für die private Krankenversicherung existiert eine Auskunftspflicht bei der Prüfung der Leistungspflicht. Eine fehlende analoge Regelung für die Leistungsprüfung in der privaten Unfallversicherung könnte nun vom Versicherer als Argument angeführt werden, dass damit eine „Ausforschung“ des Versicherungsnehmers unzulässig ist und damit die Befundweitergabe verwehrt bleiben müsse. Dem kann man nun aber das anerkannte prozessuale Prinzip der „Waffengleichheit“ entgegenhalten.

Für Röntgenaufnahmen kann völlig unproblematisch wieder auf die Röntgenverordnung verwiesen werden. Für alle anderen Befunde hat sich in praxi die Kommunikation mit Auftraggebern und Erstellern der Vorbefunde unter Ermäch-

tigung durch den zu Begutachtenden bewährt und führt nur in seltenen Ausnahmefällen zur Verweigerung der Befundweitergabe.

Fazit für die Praxis

In praxi ist regelhaft nur die Befundweitergabe von im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erhobenen Befunddaten erschwert durch Unsicherheiten der Beteiligten mit den juristischen Grundlagen. Unter Verweis auf oben dargestellte Rechtslage sollte dem Austausch von Befundtatsachen bei Ermächtigung durch den zu Begutachtenden nichts mehr im Wege stehen, da die Rechtslage eindeutig ist. Schwieriger kann es hinsichtlich des Privatversicherungsrechts sein, wo eine Klarstellung in der nächsten Novellierung des VVG anzuregen ist, in der gutachtlichen Praxis stellen diese Fälle aber aus der Erfahrung des Unterzeichners eher eine Seltenheit dar.

Korrespondenzadresse

Dr. H.-T. Klemm

Freies Institut für medizinische Begutachtungen,
Ludwigstrasse 25, 95444 Bayreuth
dr.klemm@fimb.de

Danksagung. Der Verfasser bedankt sich für die fachkompetente Unterstützung bei der Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen bei Prof. Dr. jur. Peter W. Gaidzik, Kanzlei für Medizin-, Versicherungs- und Arbeitsrecht in Hamm.

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. H.-T. Klemm gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Dieser Beitrag beinhaltet keine Studien an Menschen oder Tieren.

Literatur

1. BGH, Urt. vom 23.11.1982, Az: VI ZR 222/79, NJW 1983, 328
2. Patientenrechtegesetz vom 26.02.2013 in § 630 g BGB n.F.
3. Wallraf G (2009) Urheberrecht bei Gutachten – juristische Sicht. MedSach 105:152–153
4. Schur O (2009) Urheberrecht bei Gutachten – aus verwaltungspraktischer Sicht. MedSach 105:154–157
5. BVerfG, Beschl. vom 16.09.1998–1 BvR 1130/98, NJW 1999, 1777

6. Klemm HT, Gaidzik PW (2014) Datenschutz versus Strahlenschutz? Rechtliche Grundlagen der Befundübermittlung in der Begutachtungspraxis. MedSach 5:206–209